



Schutzkonzept

Covid 19

Ausgabe 25. November 2020

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ziel dieser Massnahmen	2
3. Grundregeln	2
4. Allgemeine Hygienemassnahmen in der Institution	3
4.1. Handhygiene	3
4.2. Distanz halten	3
4.3. Essen und Pausen	3
4.4. Arbeitskleidung	3
4.5. Reinigungsarbeiten	3
4.6. Abfallentsorgung	3
5. Bewohnerbesuche	4
6. Vorgehen bei Neueintritten	5
7. Zustandsverschlechterung	5
8. Todesfall und Verabschiedung	5
9. Verhalten im Verdachtsfall bei Kontakt zu COVID-19	6
9.1. Bewohnende	6
9.2. Mitarbeiter	6
10. Freiwillige Helfer	7
11. Andere Tätigkeitsbereiche der Bener-Park Betriebs-AG	7
11.1. Externe Dienstleister	7
11.2. Lieferanten	7
11.3. Schulische Ausbildung	7
11.4. Transporte zu notwendigen Terminen von Bewohnenden	7
11.5. Interne Anlaufstelle für Beanstandungen und Verbesserungen	7
12. Management	8
13. Qualitätssicherung	8
14. Abschluss	8

1. Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Pflegeabteilung erfüllen muss, damit sie, die gemäss COVID-19-Verordnung 2, ihre Tätigkeit fortsetzen kann. Die Vorgaben richten sich an die Verantwortlichen der Bener-Park Betriebs-AG, alle Mitarbeitenden, die Bewohnenden und deren Angehörige. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller Betroffenen umgesetzt werden müssen.

2. Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere Bewohnenden, sowie alle involvierten Mitarbeitenden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem gemäss BAG (Bundesamt für Gesundheit) folgende drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen eingehalten werden:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Handhygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

3. Grundregeln

Mit der Umsetzung des Schutzkonzepts stellen wir sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden.

1. Alle Personen in der Institution reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände.
2. Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske oder ergreifen andere geeignete Schutzmassnahmen.
3. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen, auch bei den Mitarbeitern.
5. Mitarbeiter mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, mit einer Hygienemaske nach Hause schicken. Sie anweisen, sich telefonisch an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung zu wenden und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Im KSGR testen lassen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeiter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die Bener-Park Betriebs-AG ist für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

4. Allgemeine Hygienemassnahmen in der Institution

4.1. Handhygiene

- bei allen Eingängen zum Haus, sind Handhygienestationen aufgestellt: Alle Personen werden aufgefordert, sich beim Betreten und Verlassen der Institution die Hände gründlich zu desinfizieren
- unnötige Gegenstände, wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, etc., welche von externen Personen angefasst werden können, sind entfernt
- der Bestand an Seife, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel und Schutzmaterial wird regelmässig kontrolliert, nachgefüllt und nachbestellt
- Oberflächen und Gegenstände, welche von mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig, resp. nach Gebrauch, mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert (Tische, Stühle, Telefone)
- Türgriffe, Liftknöpfe und Handläufe werden einmal täglich desinfiziert

4.2. Distanz halten

- alle Mitarbeiter aus allen Bereichen tragen eine Hygienemaske
- ein Abstand von 1.5 Metern ist in den öffentlichen Toiletten sichergestellt, es handelt sich um Toiletten mit Kabinen
- Arbeitszonen und Wartezonen sind, sofern möglich, voneinander getrennt (Bodenmarkierungen, Informationstafeln)
- es sind Markierungen angebracht, um den Personenfluss zu respektieren (Absperrband, Bodenmarkierungen)
- in Sitzungszimmern wird durch Auslassen von Stühlen Abstand gehalten

4.3. Essen und Pausen

Um das Risiko zu vermeiden, dass ganze Teams in Quarantäne müssen, gilt folgendes:

- die Pausen der Mitarbeiter werden zeitlich gestaffelt und nach Bereich getrennt organisiert
- es ist darauf zu achten, dass immer mindestens 1.5 Meter Abstand zueinander gehalten wird und nicht mehr als 3 Personen an einem Tisch sitzen

4.4. Arbeitskleidung

- es wird die persönliche Arbeitskleidung verwendet
- die Berufswäsche wird regelmässig gewaschen

4.5. Reinigungsarbeiten

- die WC-Anlagen werden einmal täglich gereinigt, zudem findet dreimal täglich eine Sichtkontrolle mit Reinigung bei Bedarf statt
- es wird für einen ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten gesorgt, die Frischluftzufuhr wird durch die Lüftungsanlage garantiert

4.6. Abfallentsorgung

- im Umgang mit Abfall werden immer Schutzhandschuhe getragen, welche sofort nach Gebrauch entsorgt werden
- der Abfall wird fachgerecht entsorgt und die Abfalleimer täglich geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheit), die Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

5. Bewohnerbesuche

Der Schutz der Gesundheit der Bewohnenden hat oberste Priorität. Die vom Bund und Kanton vorgegebenen Schutzmassnahmen werden konsequent befolgt. Die Besucherregelungen werden unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln, gestützt auf Erfahrungen, stufenweise angepasst.

Die Besucher erklären sich im Vorfeld der Besuche schriftlich damit einverstanden, sich an die folgenden Verhaltensregeln des Hauses zu halten. Besucher, welche Bewohnende von der Pflegeabteilung ausführen, sind zudem verpflichtet, das Ausgangsformular auszufüllen.

Besucherregeln

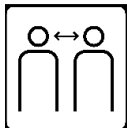
Besuche sind NUR auf Voranmeldung möglich. Die Anmeldung muss wochentags zwischen 09.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr unter 081 258 79 00 erfolgen. Die Ansprechpersonen sind entweder die Pflegedienstleitung oder die Tagesverantwortliche. Nur diese dürfen Anmeldungen für Besuche entgegennehmen.

Wann: täglich von 09.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Bewohnerzimmer, Restaurant VA BENE, Areal Bener-Park



Besucher und Bewohnende sind verpflichtet, während des Besuchs (in der Institution und auch auf dem Areal ausserhalb) Schutzmasken zu tragen und sich an die Anweisungen der Institution bezüglich Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.



Maximal 2 Besucher pro Bewohnender und Tag sind gestattet.
Distanz zu anderen Personen einhalten.
Keine Durchmischung von Besuchergruppen.



Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
Insbesondere beim Betreten und Verlassen des Hauses die Hände desinfizieren.



Händeschütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen.



Bei Erkältungssymptomen ist kein Besuch gestattet.

Nachbereitung

- Nach einem Besuch müssen die Flächen, mit denen Bewohnende sowie Besuchende in Kontakt kamen, mit Reinigungsmitteln oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Das Zimmer wird für ca. 15 Min. gelüftet.
- Der Bewohnende desinfiziert die Hände.
- Die Kontaktdaten werden nach 14 Tagen vernichtet (Siehe Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Artikel 5. Ziffer 3)

Vorgehen bei Missachtung der definierten Schutzmassnahmen

Werden die oben aufgeführten Schutzmassnahmen von Bewohnenden und Besuchenden nicht eingehalten, werden zum Schutz der übrigen Bewohnenden folgende Massnahmen ergriffen.

- Die Besuchenden werden auf die Regelungen hingewiesen. Werden diese weiterhin nicht eingehalten, werden sie aufgefordert, die Pflegeabteilung umgehend zu verlassen.
- Der betroffene Bewohnende wird für 10 Tage in seinem Zimmer isoliert.

Im Falle eines an Corona erkrankten Bewohnenden, wird von der Direktion und Pflegedienstleitung in Erwägung gezogen, eine Besuchssperre für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen.

6. Vorgehen bei Neueintritten

Zur Vorabklärung muss der angehende Bewohnende oder die persönliche Bezugsperson den Covid Fragebogen wahrheitsgetreu ausfüllen.

Bei Neueintritten und Übertritten vom Spital, wird durch unseren Heimarzt ein Corona-Abstrich vorgenommen. Bis zum Test-Ergebnis, bleibt der neueingetretene Bewohnende in seinem Zimmer in Isolation.

Maximal zwei Personen dürfen den Neueintritt ins Heim begleiten, dabei gelten die allgemeinen Besucherregelungen.

7. Zustandsverschlechterung

Es gilt: „**Den Kontakt lieber einmal früher suchen, als zu spät**“. Bei einer Zustandsverschlechterung des Bewohnenden können Besuche auch ausserhalb der Besuchszeiten oder im Falle einer Besuchssperre ermöglicht werden. Die engsten Familienangehörigen dürfen den betroffenen Bewohnenden auf dem letzten Weg in seinem Zimmer begleiten.

In allen Fällen muss die Direktion und/oder die Pflegedienstleitung von der zuständigen Pflegeperson informiert werden und das Prozedere betreffend Besuchszeiten, Anzahl Besucher, Übernachtungsmöglichkeiten, etc. abgesprochen werden.

8. Todesfall und Verabschiedung

Bei jedem Todesfall ist vorgängig, entweder mit der Direktion und/oder der Pflegedienstleitung Rücksprache über das Vorgehen zu halten. Nach Eintritt des Todes, wird der Bestatter von den Angehörigen zur Einsargung aufgeboten.

Die Angehörigen, welche im Bewohnerzimmer waren, nehmen im Zimmer des Verstorbenen Abschied. Weitere Besuche um sich vom Bewohnenden zu verabschieden können zu zweit stattfinden, solange der Verstorbene im Zimmer aufgebahrt ist. Dabei müssen unsere Besucherregeln immer eingehalten werden.

9. Verhalten im Verdachtsfall bei Kontakt zu COVID-19

9.1. Bewohnende

Im Verdachtsfall wird der betreffende Bewohnende umgehend in seinem Zimmer isoliert und die anwesende Führungskraft und/oder die Pflegedienstleitung informiert.

Nach dieser Rücksprache wird der Hausarzt informiert, welcher in Absprache mit uns, über einen Test entscheidet. Bis dieser durchgeführt wird, bleibt der betreffende Bewohnende in seinem Zimmer in Isolation. Bis zum Ergebnis des Tests, sind alle Vorsichtsmassnahmen umzusetzen und möglichst nur eine Pflegende pro Schicht betritt das Zimmer.

Negatives Abstich-Ergebnis / Testresultat	
Isolation	Die Isolation wird erst beendet, wenn die Pflegedienstleitung, evtl. nach Rücksprache mit dem Heimarzt, diese aufhebt.
Positives Abstich-Ergebnis / Testresultat	
Isolation	Der Bewohnende wird umgehend gemäss /Vorgehen%20bei%20Coronavirus%2020-11.pdf isoliert.

9.2. Mitarbeiter

Im Sinne einer Gleichbehandlung und gelebter Solidarität, wendet die Bener-Park Betriebs-AG dieselben Richtlinien für sämtliche Mitarbeiter an, welche Bewohnerkontakt haben.

Wichtig: Die Mitarbeiter besprechen ihren Einsatz mit den Vorgesetzten, unter Berücksichtigung der individuellen Krankheitsbeschwerden und der aktuellen Personalressourcen.

Testkriterien (im Zweifelsfall immer testen!)

Mitarbeiter mit Atemwegssymptomen (z.B. Husten, Halsschmerzen, Dyspnoe) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Anosmie/Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), melden sich per Telefon bei der Pflegedienstleitung und/oder Direktion.

Bis zum Vorliegen des Testresultats kann bei leichten Symptomen (kein Fieber und/oder Husten und/oder Anosmie/Ageusie) weitergearbeitet werden. Während dieser Zeit muss weiterhin konsequent die Hygienemaske getragen werden. Pausen und Essenszeiten dürfen NICHT mit anderen verbracht werden.

Dasselbe gilt, wenn eine im selben Haushalt lebende Person (Partner, Ehegatte, Kinder, Mitbewohner) einen Test macht und bis zum Erhalt des Resultates zu Hause bleiben muss (weiterarbeiten mit konsequentem Maskentragen; keine Pausen mit anderen verbringen).

Verhalten bei negativem Testresultat:

- die Massnahmen werden solange eingehalten, bis keine Symptome mehr vorliegen.

Verhalten bei positivem Testresultat:

- der Mitarbeiter begibt sich sofort in Selbstisolation
- diese kann frühestens 10 Tage und 48 Stunden nach Abklingen der Symptome aufgehoben werden
- wird der Partner, Ehegatte, Mitbewohnende, etc. eines Mitarbeiters positiv getestet, so wird der Mitarbeiter über das kantonale Contact Tracing in Quarantäne geschickt.

10. Freiwillige Helfer

Für freiwillige Helfer gelten dieselben Verhaltensregeln, wie für die Mitarbeiter der Institution.

11. Andere Tätigkeitsbereiche der Bener-Park Betriebs-AG

11.1. Externe Dienstleister

Die allgemeinen Vorgaben von Bund und Kanton gelten auch für die externen Dienstleister. Folgende Tätigkeiten wurden auf eine Umsetzung vor Ort geprüft:

- Coiffeuse
- Podologin
- Ergotherapeutin
- Physiotherapeuten
- Seelsorger
- Ambulanter Dienst des PDGR
- Beratungsstellen
- Bestatter

Alle für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Schutzmassnahmen sind im Schutzkonzept des jeweiligen personenbezogenen Dienstleisters aufgelistet.

Für die Rahmenbedingungen innerhalb der Institution, sind die Vorgaben der Bener-Park Betriebs-AG gültig.

11.2. Lieferanten

Die allgemeinen Vorgaben von Bund und Kanton gelten auch für die Lieferanten. Warenlieferungen werden beim Lieferanteneingang vom zuständigen Bereich entgegengenommen, der Lieferant betritt das Haus nicht.

11.3. Schulische Ausbildung

Die Zuständigkeit für die Schulorganisation liegt beim Kanton. Sämtliche schulorganisatorische oder methodische Fragen werden durch den Kanton und Gemeinden geregelt.

11.4. Transporte zu notwendigen Terminen von Bewohnenden

Massnahmen:

- Taxifahrten mit Bewohnenden möglichst geringhalten. Abstand von 1.5 Metern gewährleisten und Schutzmaske tragen.

- Gefährdete Personen sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.

11.5. Interne Anlaufstelle für Beanstandungen und Verbesserungen

Bei Kritik, Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen seitens Mitarbeiter, Bewohnende und Angehörigen, wird gemäss Prozess „Chancenmeldungen“ vorgegangen.

12. Management

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken, FFP2) und einen sicheren Umgang mit den Bewohnenden
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken, FFP2) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

13. Qualitätssicherung

Zu pflegerelevanten Themen sind Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen erarbeitet worden, die kontinuierlich überarbeitet und aktualisiert werden.

In Form einer Schulungssequenz an der Teamsitzung ist das Schutzkonzept den Mitarbeitenden vorgestellt worden. Änderungen werden laufend an den täglichen Übergaberapporten mitgeteilt und an der nächsten Teamsitzung geschult.

Einmal jährlich findet eine ausführliche Instruktion zum Umgang mit Hygiene- und Schutzmaterial statt.

14. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche: Lucia Beck
Pflegeleitung

MITGELTENDE UNTERLAGEN

Die drei Ebenen Bund, Kanton, Institution und deren dazugehörigen Dokumente, gelten als Basis für die Ergreifung und Umsetzung der Schutzmassnahmen in der Bener-Park Betriebs-AG.

Für den internen (stationären Bereich) und externen Bereich gelten die folgend aufgelisteten Dokumente, bzw. die darin beschriebenen Vorgaben und Massnahmen. Sie können im Detail unter den entsprechenden Links aufgerufen werden.

4.1. Ebene Bund

Dokument	Stand
Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (SR 818.101.24) Insbesondere: Art. 10b Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 10c der Verordnung 2 zu besonders gefährdeten Arbeitnehmenden Anhang 6 der Verordnung 2 mit Kategorien besonders gefährdeter Personen	20.06.20
BAG-Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime	26.10.20
BAG-Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-) Fachpersonen	31.07.20
BAG-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten	25.09.20
Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation	25.06.20
Anweisungen des BAG zur Selbst-Quarantäne	23.10.20
SECO-Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	06.11.20
SECO Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen und Körperkontakt unter COVID-19	
Hygiene und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne "so schützen wir uns"	

4.1. Ebene Kanton

Dokument
Besuchsrecht im Alters- und Pflegeheim
Allgemeine einzuhaltende Massnahmen

4.3. Ebene Institution

Dokument
4.12 FO Verbindliche Verhaltensregeln Besuchende.docx
Händehygiene.doc
Ausgangsformular
Verbindliche Verhaltensregeln Besuchende
Vorabklärung Neueintritte
Plakate